



Zuchtordnung

(in der Fassung vom 11.04.06)

(geändert durch die Mitgliederversammlung am 03.02.2007 und durch Beschluss des Vorstandes)

(geändert durch Abstimmung der Golden Retriever Züchter und durch Beschluss des Vorstandes am 15.04.2008)

(geändert durch Abstimmung der Labrador Retriever Züchter und durch Beschluss des Vorstandes am 22.04.2009)

(geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2010 und durch Beschluss des Vorstandes)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 06.07.2013)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.04.2014)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.04.2016)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.04.2017)

(geändert durch Abstimmung der Mitgliederversammlung, der ZK und durch Beschluss des Vorstandes am 23.02.2019)

(geändert durch Beschluss des Vorstandes am 01.11.2019)

für

Golden Retriever (FCI 111)
Flat Coated Retriever (FCI 121)
Labrador Retriever (FCI 122)

im

Retriever-Club-Deutschland e.V. (RCD e.V.)

Rosenweg 16 c

35423 Lich

Tel.: 06404 - 205 398

Mobil: 0176 - 205 70427

E-Mail: info@retriever-club-deutschland.de

www.retriever-club-deutschland.de

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - 1.1 Zuchtverantwortung / Zuchtziel
- § 2 Züchter / Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Zwingerbuch
 - 2.3 Zuchtgemeinschaft
- § 3 Zuchtstätte / Zwinger
 - 3.1 Zwingernamenschutz
 - 3.2 Zuchtstättenabnahme
 - 3.3 Haltung der Zuchthunde
 - 3.4 Anforderung an den Züchter
- § 4 Zuchthunde / Zuchtzulassung
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Hüftgelenksdysplasie (HD) und Hüftqualitätswert (HQ)
 - 4.3 Ellenbogendysplasie (ED)
 - 4.4 Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
 - 4.5 Genetische Erkrankungen
 - 4.5.1 Nicht zur Zucht zugelassen bzw. zuchtausschließende Fehler
 - 4.5.2 Auflagen – Partner muss frei sein
 - 4.5.3 Keine Auflagen
 - 4.6 Zähne
 - 4.7 Wesenstest
 - 4.8 Nachweis von retrievertypischen Prüfungen
 - 4.9 Formwertbeurteilung / Ausstellung
 - 4.10 Zuchtzulassung
 - 4.11 Zuchtwertschätzung
 - 4.12 Veröffentlichung der Ergebnisse
- § 5 Deckakt
 - 5.1 Deckrüde
 - 5.2 Altersbestimmung
 - 5.3 Deckschein
 - 5.4 Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
 - 5.5 Inzestzucht
 - 5.6 Wiederholungsverpaarung
- § 6 Wurf
 - 6.1 Belegen der Hündin
 - 6.2 Zahl der Würfe
 - 6.3 Wurfmeldung
 - 6.4 Wurfabnahme
 - 6.5 Kaiserschnitt
- § 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung / Zuständigkeit
 - 7.1 Hauptzuchtwart/in und Zuchtwart/in
 - 7.2 Zuchtkommission
- § 8 Zuchtbuch
 - 8.1 Grundlagen
 - 8.2 Inhalt
 - 8.3 Eintragung
- § 9 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise
- § 10 Präambel

§ 1 Allgemeines

In der Mitgliederversammlung vom 23.02.2019 wurde einstimmig beschlossen, dass der Name des Vereins „Retriever Club Europa - RCE e.V.“ in den Vereinsnamen „Retriever Club Deutschland - RCD e.V.“ geändert werden soll.

Außerdem wurde einstimmig beschlossen, dass alle im Retriever Club Europa - RCE e.V. getätigten Aussagen, getroffenen Entscheidungen, alle Formblätter und Unterlagen wie das Zuchtbuch und die Zuchtzulassungen etc. sowie alle ausgestellten Dokumente wie Zwingerschutzurkunden, Ahnentafeln, Richter-, und Zuchtwart-Ausweise etc. - in den „Retriever Club Deutschland RCD e.V.“ mit übernommen werden und somit in allem ihre absolute Gültigkeit behalten.

1.1 Zuchtverantwortung / Zuchtziel

Diese Zuchtordnung, die Bestimmungen im Tierschutzgesetz sowie die TS-Hundeverordnung sind verbindlich für den Retriever-Club-Deutschland – RCD e.V.

Zuständig und verantwortlich für die Zucht ist der RCD e.V. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, sowie die Zuchtkontrolle ein. Für die Führung des Zuchtbuches, sowie das Ausstellen der Ahnentafeln ist ebenfalls der RCD e.V. zuständig und verantwortlich.

Zuchtziel des RCD e.V. ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.

Über Ausnahmen von der Zuchtordnung entscheidet die Zuchtkommission des RCD e.V. auf begründeten, schriftlichen Antrag.

§ 2 Züchter / Zuchtrecht

2.1 Züchter

Züchter/in im RCD e.V. kann nur sein, wer Mitglied im RCD e.V. ist, und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kein Mitglied ist, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Der Züchter muss seine Welpen, gleich welcher Retrieverrasse, bei demselben Zuchtverein (RCD e.V.) eintragen lassen. Die gleichzeitige Retrieverzucht in einem weiteren Verein ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Personen, die mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Der Begriff „Züchter“ trifft auch für Deckrüdenbesitzer zu.

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag sollte, jedoch spätestens 30 Tage nach dem 1. Decktag muss die Hündin im Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Zuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Nach dem Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, sofern er alle Voraussetzungen der Zuchtordnung des RCD e.V. erfüllt. Steht ein Hund im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so ist dem Zuchtwart von den Besitzern ein Zuchtverantwortlicher für das jeweilige Zuchtvorhaben im Sinne dieser Zuchtordnung schriftlich zu nennen.

2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat zwingerbuchähnliche Unterlagen in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge mit Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen zu führen. (Besser ist es, ein Zwingerbuch zu führen (Formblatt Nr. 6). Diese Unterlagen sind bei jeder Wurfabnahme, falls gefordert, dem Wurfabnahmeberechtigten vorzulegen, bzw. können jederzeit vom Zuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

2.3 Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zuchtgemeinschaft - müssen ihre Welpen, gleich welcher Retrieverrasse, bei demselben Zuchtverein (RCD e.V.) eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission auf schriftlichen Antrag. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem/der Zuchtwart/in jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der RCD e.V. Zuchtordnung zu benennen.

§ 3 Zuchtstätte / Zwinger

3.1 Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden.
Der RCD e.V. führt eine Liste der bei ihm geschützten Zwinger.

3.2 Zuchtstättenabnahme

Nach Beantwortung des RCD e.V. Fragebogens zur Zuchtstättenkontrolle erfolgt die Abnahme der Zuchtstätte durch den Zuchtwart oder einen Wurfabnahmeberechtigten. Danach kann der Antrag auf Zwingerschutz (Zwingername) über den RCD e.V. gestellt werden. Der Antrag auf Zwingerschutz muss mindestens 1 Monat vor dem ersten geplanten Zuchtvorhaben gestellt sein. Bei Neuaufnahme gilt eine Übergangsregelung, nach Abstimmung mit dem Zuchtwart.

Bei Änderungen des Wohnsitzes ist eine Zwinger Neubesichtigung 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt beim Zuchtwart zu beantragen.

3.3 Haltung der Zuchthunde

Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen sowie verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen.

Es gilt das Tierschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung. RCD e.V.-Beauftragte sind berechtigt, dies unangemeldet zu überprüfen.

Die Haltung der Zuchthunde und die Welpenaufzucht ausschließlich im Zwinger sind nicht gestattet. Die Aufzucht der Welpen muss in Sichtweite erfolgen.

Untersagt sind generell: Stallungen, sowie außerhalb des Wohngrundstücks gelegene Zuchtanlagen und Gartenkolonien.

3.4 Anforderungen an den Züchter

Züchter im RCD e.V. sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zucht mit Gewissenhaftigkeit die gesteckten Ziele (§ 1.1) zu unterstützen und zu fördern und so zum Ansehen der Retrieverzucht beizutragen.

§ 4 Zuchthunde / Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen

4.1 Allgemeines

Es muss eine vom RCD e.V. anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip-/Tätowiernummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/Tätowiernummer übereinstimmen. Hunde aus anderen anerkannten Zuchtvereinen müssen die HD- und ED-Bilder zur Auswertung an den Gutachter des RCD übersenden. Die Anerkennung einer bereits erfolgten HD- und ED-Auswertung durch ein der GRSK (Gesellschaft für Röntgendiagnostik) angehörendes Mitglied und die Anerkennung einer anerkannten ausländischen Auswertung ist möglich.

Die HD-Röntgenaufnahme jeden Hundes wird zusätzlich zur Auswertung von der/dem Gesundheitsbeauftragten des RCD, an Herrn Dr. Beuing, TG-Verlag in Gießen zur HQ-Auswertung versandt.

Nach Vorlage der HD- und ED-Auswertung, des Augenuntersuchungsbefundes (von einem dem Dortmunder Kreis angehörenden Tierarzt), sowie der Erfüllungen der Anforderungen an die Zuchtzulassung können die Hunde in das Zuchtbuch übernommen werden. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern (§ 4.4.1) können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

4.2 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten:

- HD A 1 - A 2 (HD 0) = frei
- HD B 1 - B 2 (HD 1) = Verdacht/Grenzfall

ergibt. Auf schriftlichen Antrag bei der Zuchtkommission des RCD e.V. kann unter Angabe der Gründe, in Ausnahmefällen, auch eine Zuchtzulassung bei Befund HD-C erteilt werden (aber nur in Verpaarung mit HD-A = HD-0 = HD - frei).

Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D / HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats des betreffenden Hundes angefertigt werden (empfohlen wird zwischen dem 15. und 18. Monat). Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen. (Bitte die entsprechenden Formblätter beachten).

Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Mikrochip setzen.

In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes, der Wurftag, die Chip-/Tätowiernummer, die Zuchtbuchnummer und die Rasse so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können.

Die Röntgenaufnahmen müssen dem zuständigen GRSK-Gutachter des RCD e.V. zur Auswertung übersandt werden.

Die HD-Röntgenaufnahme jedes Hundes wird zusätzlich zur Auswertung von der/dem Gesundheitsbeauftragten des RCD e.V., an den TG-Verlag in Gießen - Herrn Dr. Beuing, zur HQ-Auswertung versandt.

Auf Wunsch des Besitzers kann ein HD-/ED-Obergutachten **über den RCD e.V.** in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig.

Anschrift des Obergutachters ist beim RCD e.V. zu erfragen.
Alle anfallenden Gebühren und Kosten trägt der Eigentümer.

4.3 Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED–Gutachten:

- ED frei
- ED Grenzfall
- ED Grad I (leicht) (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der ED frei ist.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats des betreffenden Hundes angefertigt werden (empfohlen wird zwischen dem 15. und 18. Monat). Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung. (Bitte die entsprechenden Formblätter beachten).

4.4 Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn ein gültiger Augenuntersuchungsbefund (erstmalig ab 12 Monaten) vorliegt.

Der AU-Befund hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten. Stichtag ist das Datum der letzten Augenuntersuchung. Die Untersuchung ist nach Ablauf von 24 Monaten, spätestens jedoch vor der nächsten Bedeckung, zu wiederholen und ist durch einen des Dortmunder Kreises angehörenden Tierarzt durchzuführen.

Ein AU-Befund, der nach dem 6. Lebensjahr eines Hundes von einem RCD-zugelassenen Augentierarzt durchgeführt und bei dem das Ergebnis „frei von erblichen Krankheiten“ bestätigt wurde, gilt lebenslang für diesen Hund.

Hunde, die nicht auf rassespezifische Augenkrankheiten getestet sind, dürfen nur noch mit Hunden verpaart werden, die N/N „normal/clear“ getestet sind. Das gilt auch für „carrier“ oder „affected“ getestete Hunde. Für Hunde, die über den Test der Eltern eingestuft werden können, gilt dasselbe.

Ebenso muss bei Deckungen von vereinsfremden Hündinnen durch einen Deckrüden des RCD oder bei Belegung einer RCD Hündin durch einen vereinsfremden Rüden mindestens ein Deckpartner über freie normal/clear „N/N“ Ergebnisse verfügen, ansonsten darf die Deckung nicht durchgeführt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine genetisch kranken Welpen fallen. Ergebnisse der DNA-Gentests der Zuchttiere werden in die Ahnentafeln der Nachzucht eingetragen.

Bei der 1. sowie bei der 2. oder 3. Augenuntersuchung für Zuchthunde von Flat Coated Retriever und Golden Retriever muss auf Gonio mit untersucht werden. ((Mindestalter 12 Monate).

Wünschenswert ist eine Goniuntersuchung bei jeder turnusmäßigen AU.

Da es auch Gonio-Betroffene Labrador Retrievern gibt, ist eine Untersuchung ebenfalls erwünscht. (Noch nicht Bedingung für die ZZL)

4.5 Genetische Erkrankungen

Alle im Anschluss genannten div. rassebezogenen Gentests müssen mindestens bei einem der beiden Deckpartner „frei“ - „N/N“ getestet sein - es ist auch im „Reisverschlußverfahren“ möglich. Es dürfen im RCD keine genetisch kranken / betroffenen / affected Welpen mehr geboren werden. Träger-Welpen sind nicht als krank zu werten.

Die bis zu diesem Zeitpunkt (23.02.2019) aktuellen Gen-Untersuchungen sind:

Beim **Golden Retriever** (FCI-Nr. 111):

- prcd-PRA** - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- GR_PRA1** - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- GR_PRA2** - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- Ichthyose** - Hauterkrankung mit Schuppenbildung (Fischschuppenkrankheit)
- Muskeldystrophie** - kann zu Muskelschwäche und Muskelschwund führen
- Degenerative Myelopathie** - schwere neurodegenerative Erkrankung (Bewegungsapparat)
- NCL Neuronale Ceroidlipofuszinose** - (auf freiwilliger Basis - noch nicht verpflichtend)

Beim **Flat Coated Retriever** (FCI-Nr. 121) ist bis zu diesem Zeitpunkt der

Farb-Gentest - zu machen.

Beim **Labrador Retriever** (FCI-Nr. 122):

- Farb-Gentest** - wichtig - damit keine pigmentlosen Welpen (Dudley) geboren werden
- prcd-PRA** - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit – Voraussetzung zur Zucht
- EIC** - Exercise Induced Collapse (genetisch bed. Belastungs-/Aufregungs-Kollaps)
- SD2** - Skeletale Dysplasie 2 (Form des Zwergenwuchses beim LR)
- HNPCK** - hereditäre nasale Parakeratose (gen. Nasenspiegelerkrankung)
- CNM** - Centronukläre Myopathie (auch HMLR) Eine Muskelerkrankung, die schon im Welpenalter auftritt
- Narkolepsie** - neurologische Erkrankung (Schlafähmung)
- RD-OSD** - Skelettmissbildung (verkürzte Gliedmaßen) in Kombination mit frühzeitiger Erblindung – Erbgang autosomal dominant – **beide Deckpartner testen lassen - beide Deckpartner müssen N/N frei sein.**

4.5.1 Nicht zur Zucht zugelassen bzw. zuchtausschließende Fehler:

1. Von den unten folgenden Ausnahmen abgesehen, Retriever mit dem Befund „nicht frei“, „zweifelhaft“ oder „vorläufig nicht frei“ (Obergutachten entscheidet)
2. Eltern (F1 Generation) von an prcd PRA erkrankten Hunden
3. direkte Nachkommen von bekannten prcd PRA Trägern, wenn sie keinen prcd PRA, Gentest haben. **Ausnahme:** Deckpartner ist prcd PRA normal/clear
4. bekannte PRA-Träger (carrier) **Ausnahme:** Deckpartner ist PRA normal/clear
5. Retriever mit dem prcd PRA Gentestergebnis „affected“
Ausnahme: Deckpartner ist prcd PRA normal/clear

6. Entropium
7. Ektropium
8. **Retinadysplasie – nur bei totale RD**
9. fortschreitender Netzhautschwund (PRA)
10. **Goniodysplasie occlusio (hochgradig** - schlimmste Form - Trabekel komplett geschlossen) (bei allen 3 - im RCD e.V. vertretenen Retriever-Rassen - Zuchtausschluss)
11. Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
12. Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Ober- (Vorbiss) Oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen.
13. Alle vom Rassestandard abweichenden Farben und Farbschattierungen sind von der Zucht ausgeschlossen.

4.5.2 Auflagen – Partner muss frei sein

1. Distichiasis, nur bei hochgradig mit einem klinisch Distichiasis-freiem Hund Bei gering- bzw. mittelgradigem Befund keine Zuchtbeschränkung.
2. Korneadystrophie, nur mit klinisch Korneadystrophie-freiem Hund
3. RD alle, außer totale (totale RD immer Zuchtverbot) (beim Labrador müssen bei Untersuchungsergebnis RD/OSD beide Deckpartner einen Gentest mit N/N frei/frei vorweisen, da die Vererbung autosomal dominant ist)
4. HC (Partner muss frei sein) generell auch postpolarer
5. prcd- PRA carrier, affected und nicht getestetem Hund (Golden, Labrador)
6. **Goniodysplasie (fibrae latea** - verdichtete Trabekelstränge) oder (**laminae** Gewebebrücken) Bei Befund **gering-** bzw. **mittelgradig** muss der Deckpartner frei sein. Bei Befund **hochgradig** - nicht frei - Zuchtausschluss (bei allen 3 Retrieverrassen)

4.5.3 Keine Auflagen

1. MPP

4.6 Zähne

Das vollständige Gebiss (42 Zähne) eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- komplette Schere
- keine Zange (ein Zangengebiss liegt nur dann vor, wenn alle Zähne Zange stehen)
- Es dürfen maximal 4 Zähne fehlen. Sind unter den fehlenden Zähnen P4 oben oder M1 unten erhalten die Hunde eine Zuchtzulassung mit Auflagen, d.h. sie dürfen nur mit Hunden mit vollständigem Gebiss (42 Zähne) gepaart werden. Die Züchter werden gebeten, beim Gesundheitsröntgen einen Zahnstatus (FB 17) mit machen zu lassen.

Aufgrund von röntgenologischen Untersuchungen gefertigte Atteste über angelegte Vollzahnigkeit und unfallbedingte Kieferanomalien sind dem RCD e.V. im Original zu übersenden.

4.7 Wesenstest

Der Nachweis des bestandenen Wesenstestes im Alter von mindestens 12 Monaten ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung (Wesenstest für die Zuchttauglichkeitsprüfung des RCD e.V.) Ein nicht bestandener Wesenstest kann nur durch einen bestandenen 2. Wesenstest korrigiert werden. Der 1. sowie der 2. Wesenstest werden von einem vom RCD e.V. anerkannten Zuchtrichter oder Beauftragten durchgeführt.

Ein bestandener Wesenstest beim LCD, DRC und GRC wird anerkannt, wobei darauf zu achten ist, dass das in der Zuchtordnung des RCD festgelegte Mindestalter von 12 Monaten zum Prüfungszeitpunkt eingehalten wird.

4.8 Nachweis einer über den Wesenstest hinausgehende Prüfung

Mindestens ein Paarungspartner sollte eine über den Wesenstest hinausgehende Prüfung nachweisen.

Anerkannt werden: alle jagdlichen Prüfungen, Blindenführhundeproofungen, Behindertenbegleithundeproofungen, Begleithundeproofungen, Rettungshundeproofungen Dummyproofungen, Fährtenhundeproofungen sowie alle vergleichbaren ausländischen Prüfungen.

4.9 Formwertbeurteilungen (Ausstellungen)

Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen vom RCD e.V. anerkannten Zuchtrichter oder Gastrichter. Es muss mindestens 1 Formwertbeurteilung mit der Note „sehr gut“ erreicht werden. Der Zuchtrichter ist bei der Beurteilung nur dem FCI – Standard für Retriever unterworfen.

Mindestalter für Rüden und Hündinnen: 12 Monate

Die Formwertbeurteilung kann wiederholt werden.

4.10 Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können eine Zuchttauglichkeitsprüfung bei der ZK, beim HZW bzw. beim zuständigen Zuchtwart beantragen.

Die Zuchtzulassung sollte rechtzeitig bei den zuständigen Gremien beantragt werden, mit der Angabe, wo die Zuchttauglichkeitsabnahme erfolgen soll.

Vorzulegen sind folgende Unterlagen im Original + jeweils 2 Fotokopien:

Ahnentafel – komplett

Zahnstatus

HD – Gutachten

HQ – Wert

ED – Gutachten

Augenuntersuchungsbefund (nicht älter als 24 Monate)

Bescheinigung-Wesenstest inkl. Schussfestigkeit

Der FW Formwert wird mit der ZTP Zuchttauglichkeitsprüfung zusammen gemacht

Alle vorhandenen Genuntersuchungen

Evtl. best. Begleithundeproofung o.ä. siehe § 4.7 ZO

Evtl. zusätzliche gesundheitliche Befundergebnisse (SD, ektopische Ureter, SAS)

*Die Fotokopien entfallen, wenn die Unterlagen schon vorab per Mailanhang an den ZW / an die ZK geschickt wurden. **Bitte einzeln einscannen und auf die Nummerierung (FB 01) achten.***

Der ausgewertete HQ-Wert wird von der RCD-Gesundheitsbeauftragten mitgeteilt, sobald das Vermessungsergebnis vom TG-Verlag vorliegt.

Der Antrag auf den Formwert (FW) und die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden.

Nach erfolgreichem FW mit ZTP des RCD-Zuchtwartes sowie nach Vorliegen aller Einzelergebnisse und Unterlagen mit anschließender Prüfung durch die Zuchtkommission (ZK) gibt der Zuchtwart (ZW) das Ergebnis (FB 110) mit den Unterlagen an das Zuchtbuchamt (ZBA) weiter mit der Bitte um Ausstellung der Zuchtzulassung (ZZL). Deren Versendung erfolgt per Post.

Der Zuchtwart ist berechtigt, Zuchtzulassungen zu erteilen:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage

Nach Abschluss der Zuchttauglichkeitsprüfung bekommt der Züchter / Eigentümer alle Original-Unterlagen zurück.

Eine Zuchtzulassung kann von der Zuchtkommission zurückgenommen werden, wenn sich gravierende Fehler und Mängel bei den Nachkommen einstellen. Die Zuchtzulassung gilt ansonsten auf Lebenszeit.

Die Zuchtkommission kann allerdings zum Wohle der Rasse jederzeit Begrenzungen der Zuchtverwendung oder der Partnerwahl aussprechen. Diese sind für die Züchter und Deckrüdenbesitzer bindend.

4.11 Zuchtwertschätzung

Der RCD e.V. beabsichtigt, nach Vorliegen eines ausreichenden Ergebnisools, eine Zuchtwertschätzung, unter anderem zur Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie durchzuführen. Diese Zuchtwertschätzung soll sodann im Rahmen der Zucht als Informationsgrundlage dienen.

4.12 Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse nach §§ 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.9, werden seit Beginn in der Datenbank des TG-Verlages gesammelt, in naher Zukunft den Mitgliedern zugänglich gemacht und können veröffentlicht werden.

§ 5 Deckakt

5.1 Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den vom RCD e.V. zur Zucht zugelassenen Rüden. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten.

Hierbei ist unbedingt auf die genetischen Untersuchungen zu achten und ob sie zu denen der Hündin passen, damit keine kranken (betroffenen / affected) Welpen geboren werden. (evtl. Reisverschlussverfahren)

Ist der Rüde ohne Zuchtzulassung des RCD e.V. muss der Züchter vor dem geplanten Deckakt dem RCD e.V. Ahnentafel in Kopie, HD-, ED- und gültige Augenbefunde, Zuchtzulassung usw. zur Prüfung vorlegen. Die Zuchtkommission entscheidet dann, ob der vereinsfremde Deckrüde die Hündin belegen darf.

Für die beabsichtigte Belegung der RCD Hündin durch einen ausländischen Rüden gilt: Die Bestimmungen des jeweiligen Landes werden anerkannt. Mindestens eine Kopie der Ahnentafel, der Zuchtzulassung und der Nachweis über HD-, ED- und Augenbefund muss vor dem geplanten Deckakt der Zuchtkommission zur Prüfung vorgelegt werden. Die Voraussetzungen von § 5.2 müssen erfüllt sein. Die Zuchtkommission entscheidet dann, ob der vereinsfremde Deckrüde die Hündin belegen darf.

5.2 Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 20 Monate und für Rüden auf 12 Monate festgelegt.

Maßgebend ist das Alter am Decktag. An den Decktagen müssen für beide Partner eine gültige Zuchtzulassung und eine gültige Augenuntersuchung vorliegen.

Mit Vollendung des achten Lebensjahres scheidet Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag.

Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

5.3 Deckschein

Die Deckmeldung - Formblatt 80 (2 Seiten) sowie das Sprungbuch - FB 81 ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt, auszufüllen und zu unterschreiben. Beide Formblätter sind innerhalb von 7 Tagen, jeweils in Kopie, vom Zuchthündinnenbesitzer an das Zuchtbuchamt des RCD e.V. zu versenden. Die Originale werden später mit der Wurfmeldung an das ZBA versandt.

Sollte die Hündin nicht im RCD e.V. zugelassen sein und in einem anderen Verein werfen, so muss der RCD-Deckrüden-Besitzer o. gen. Formblätter - ausgefüllt und unterschrieben - an das ZBA senden.

5.4 Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Deckrüdenbesitzer hat über alle Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckprotokoll Formblatt 85). Deckschein und Sprungbuch – siehe § 5.3

Sollte eine Hündin außerhalb des RCD e.V. leer bleiben, muss der DR-Besitzer dem ZBA Mitteilung machen.

Deckrüden- und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, einschl. HD-/ED-Begutachtung, evtl. Zuchtauflagen, sowie einer gültigen Augenuntersuchung überzeugen.

Auch bei Deckungen des Rüden von vereinsfremden Hündinnen muss sich der Deckrüdenbesitzer von dem Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, einschl. HD-/ED-Begutachtung, evtl. Zuchtauflagen, sowie einer gültigen Augenuntersuchung überzeugen. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Zuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf sogar die Deckung nicht durchgeführt werden.

Auch wird von Seiten des RCD e.V. gebeten, wenn möglich, darauf zu achten, dass die HD- und ED-Auswertungen durch einen GRSK-oder FCI-Gutachter getätigt wurden.

5.5 Inzestzucht / Inzucht

Paarung von Verwandten ersten Grades, z.B. Tochter / Vater, Mutter / Sohn oder Geschwisterpaarungen sind generell verboten!

Paarungen von Verwandten zweiten und dritten Grades bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Zuchtkommission des RCD e.V.

5.6 Wiederholungsverpaarungen

Wiederholungsverpaarungen sollten frühestens dann in Betracht gezogen werden, wenn die Nachzucht aus der ersten Verpaarung erkennbar keine starken genetischen Defekte aufweist. Des Weiteren sollten mindestens 50 % der Nachzucht geröntgt und über den GRSK-Gutachter des RCD ausgewertet sein, bevor eine Wurfwiederholung in Betracht gezogen wird.

§ 6 Der Wurf

6.1 Belegen der Hündin

Zwischen Wurftag und erneutem Decktag müssen mindestens 10 Monate liegen. Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe aufziehen, maßgeblich ist das jeweilige Deckdatum. Über Ausnahmen entscheidet, auf begründeten, schriftlichen Antrag, die Zuchtkommission.

6.2 Zahl der Würfe

In einem Zwinger dürfen nicht mehr als zwei Würfe gleichzeitig großgezogen werden und nicht mehr als 4 Würfe pro Jahr.

6.3 Die Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe innerhalb von 7 Tagen der Zuchtbuchstelle des RCD e.V. melden. Kontrollen durch den RCD e.V. sind jederzeit zu ermöglichen.
Das ausgefüllte „Wurfbuch“ (Formblatt 90) ist bei Wurfabnahme dem/der Zuchtwart/in vorzulegen und im Original mit dem FB 80 und FB 81 mitzugeben oder per Post an das ZBA zu senden.
Sollte eine Hündin innerhalb des RCD leer bleiben, muss der Züchter dem ZBA Mitteilung machen.

6.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen darf erst ab der 7. Lebenswoche der Welpen (vom 45. Lebenstag an) erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin, am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch eine/n Wurfabnahmeberechtigte/n abgenommen werden.

Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht für jeden Welpen (Formblatt 115) erstellt. Ebenso wird eine „Zuchtstättenbesichtigung bei Wurfabnahme“ (Formblatt 116) durchgeführt.

Der Züchter erhält je ein Exemplar dieser Berichte ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt oder versierten Tierheilpraktiker gechipt worden sein, sie sollten schutzgeimpft, und müssen mehrfach entwurmt sein, bzw. eine parasitäre Kotuntersuchung nachweisen.

Die Schutzimpfung ist durch den internationalen Impfpass zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung nachgereicht werden. Ebenso wird eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (Formblatt 92) am Abgabetag, höchstens aber 5 Tage vorher, empfohlen.

Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt.
Für Golden Retriever und Labrador Retriever gilt ein Mindestabgabegewicht von 5 kg.
Für Flat Coated Retriever gilt ein Mindestabgabegewicht von 4,5 kg.

Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss aus dem RCD e.V. und Zuchtbuchsperrung beim RCD e.V. geahndet. Ebenso erfolgt Ausschluss und Zuchtbuchsperrung beim RCD e.V. bei Abgabe von Welpen ohne Papiere.

6.5 Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht auszuschließen.

§ 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung / Zuständigkeit

7.1 Hauptzuchtwart/in und Zuchtwart/in

Sie beraten die Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich in allen Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung in ihrem Bereich.

7.2 Zuchtkommission

Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die entweder über Zuchterfahrung verfügen, Züchter oder Zuchtwart sind sowie dem Hauptzuchtwart. Weitere Mitglieder der Zuchtkommission können im Bedarfsfall auf Antrag und Vorschlag der Mitglieder der Zuchtkommission vom Vorstand bestimmt werden. Die Zuchtkommission kann bereits erteilte Zuchtzulassungen vorübergehend oder für immer entziehen oder eine dauerhafte oder befristete Zuchtsperre verhängen, wenn Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstige die Zucht betreffenden Bestimmungen begangen werden. Sie ist zuständig für Entscheidungen über Anträge gemäß § 1.4 der Zuchtordnung.

§ 8 Zuchtbuch

8.1 Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

8.2 Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Rasse, Name des Hundes, Zwingername, Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Chipnummer, Farbe, Wurfstag der Welpen, Wurfstärke, Rüden, Hündinnen, verendet, Name und Anschrift des Züchters, Namen und Zuchtbuchnummer der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen).

8.3 Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern, Eintragungen über Tätowier-/Chipnummern, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

§ 9 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

- 9.1 Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchführer/in als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des RCD e.V. gekennzeichnet.
- 9.2 Ahnentafeln bleiben Eigentum des RCD e.V. Besitzrechte an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Während der Dauer eines Mietvertrages hat der Mieter das leihweise Besitzrecht an der Ahnentafel der Leihhündin. Bei Wurfabnahme muss die Originalahnentafel vorliegen.
- 9.3 Eigentumswechsel am Hund sind auf einem Anhang zur Ahnentafel mit Namen des Hundes, Wurftag, Chip-/Tätowiernummer, Namen und Adresse des neuen Besitzers, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- 9.4 In dem Anhang zur Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten, und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen.
- 9.5 Der RCD e.V. kann die Vorlage der Ahnentafeln mit Anhang jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln mit Anhang sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 9.6 Dem Zuchtbuchamt des RCD e.V. sowie dem Hauptzuchtwart des RCD e.V. ist sofort schriftlich anzuzeigen, wenn eine Zuchthündin oder ein Deckrüde verstirbt (Original oder Fotokopie-Ahnentafel beifügen), damit der Hund aus dem Zuchregister genommen wird.
- 9.7 Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden, nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- 9.8 Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben, in alphabetischer Reihenfolge.
- 9.9 Die RCD e.V. Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchstelle des RCD e.V. zur Eintragung zu melden. Auch Würfe, bei denen die Zuchtzulassung nicht vorlag, oder die nicht zulässig waren, werden in das Wurfbuch eingetragen, ebenso komplett totegeborene oder komplett verendete Würfe.
- 9.10 Das ZBA, sowie der/die Gesundheitsbeauftragte und/oder der/die HZW sind berechtigt, nach Vorlage der Originalunterlagen, nachträglich amtliche Eintragungen mit Datum, Stempel und Unterschrift in der Ahnentafel vorzunehmen.
- 9.11 Bei einem Verkauf ins Ausland wird ein EXPORT-Pedigree ausgestellt. Dazu muss bei Beantragung der Ahnentafel der genaue Name und die genaue Adresse des Welpenkäufers angegeben werden. Diese Daten werden vom ZBA in die AT eingetragen.

§ 10 Präambel

Bei Anschluss des RCD e.V. an einen Dachverband gilt diese Zuchtordnung für alle im RCD e.V. züchtenden Mitglieder uneingeschränkt fort. Der Dachverband kann sodann unter anderem alle zuchtrelevanten Dokumente in Kopie übersandt bekommen. Näheres regelt für den Fall des Beitrittes ein zwischen RCD e.V. und Dachverband abzuschließender Vertrag.